



Studienordnung für den Zertifikatslehrgang mit Certificate of Advanced Studies (CAS) in Public Management und Füh- rung

Die Departementsleitung,

gestützt auf die ‚Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften‘ vom 25. August 2016,

beschliesst:

1. Geltung

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur ‚Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften‘ vom 25. August 2016 den Zertifikatslehrgang „CAS in Public Management und Führung“ der ZHAW School of Management and Law.

2. Kosten

Die Kosten für den Zertifikatslehrgang werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1 Reguläre Zulassung

Zum Zertifikatslehrgang wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Abschluss einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule),
- Berufserfahrung in der Regel von mindestens drei Jahren in der öffentlichen Verwaltung oder einem verwaltungsnahen Betrieb bzw. in einer NPO.

3.2 ‚Sur dossier‘ Zulassung

Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, werden zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einen mit einem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss oder Abschluss einer kaufmännischen Lehre,
- Berufserfahrung in der Regel von mindestens drei Jahren in der öffentlichen Verwaltung oder einem verwaltungsnahen Betrieb bzw. in einer NPO.

3.3 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über eine Aufnahme oder Ablehnung.

Bei Interessierten ohne Hochschulabschluss erfolgt eine generelle Beurteilung der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Erfahrungen. Die Studienleitung behält sich zudem vor, Referenzen einzuholen und/oder zu einem Zulassungsgespräch einzuladen.

4. Dauer und Art des Lehrgangs

Der Lehrgang umfasst 12 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang angeboten. Die beiden Module „Strukturen, Prozesse und Instrumente der Aufgabenerfüllung“ und „Führung und Persönlichkeit“ können unabhängig voneinander absolviert werden, müssen aber innerhalb von drei Jahren (ab Start des ersten Moduls) erfolgreich abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann die Studienleitung IVM eine Verlängerung der Studienzeit bewilligen.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Anderorts erworbene Credits können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs durch die Studienleitung angerechnet werden. Credits, die für die Aufnahme qualifizierend sind, können nicht angerechnet werden. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nicht möglich.

Für die Anrechnung der bei den Kooperationspartnern absolvierten Kurse für das Modul 2 „Führung und Persönlichkeit“ des Lehrgangs gelten folgende Bedingungen:

- Bei den absolvierten Kursen handelt es sich um von der Studienleitung des IVM für den Lehrgang anerkannte Kurse,
- allfällige in den Kursen geforderte Leistungsnachweise wurden erfolgreich erbracht.

Dabei ist die unter Ziffer 4 beschränkte Studienzeit zu beachten

6. Modulplan

Der Lehrgang besteht aus folgenden Modulen:

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Strukturen, Prozesse und Instrumente der Aufgabenerfüllung	Pflichtmodul	Note	6
Führung und Persönlichkeit	Pflichtmodul	Prädikat	6

Die Bewertung der mittels Noten bewerteten Module erfolgt in Viertelnoten.

7. Leistungserbringung und Modulbewertung

7.1 Leistungserbringung und Modulbewertung bei Modul 1 „Strukturen, Prozesse und Instrumente der Aufgabenerfüllung“

- Die geforderte Leistungserbringung muss lückenlos erbracht werden.
- Die Modulbewertung basiert auf den Leistungsnachweisen des Moduls und erfolgt mittels Noten in Viertelnotenschritten. Details dazu sind in der Modulbeschreibung ersichtlich.
- Eine ungenügende Prüfungsleistung des Moduls kann im Einzelfall durch Nachprüfung oder Nachbesserung verbessert werden (kostenpflichtig). Durch Nachbesserungen kann maximal die Note 4.0 erreicht werden.

7.2 Leistungserbringung und Modulbewertung bei Modul 2 „Führung und Persönlichkeit“

Die pro Kurs zu erfüllenden Leistungsnachweise sind in den jeweiligen Kursbeschreibungen der Kooperationspartner festgehalten.

Das Modul gilt als bestanden und die entsprechende Anzahl Credits als erworben, wenn:

- die besuchten, für den Lehrgang anerkannten Wahlkurse gesamthaft einen Workload von mindestens 150 Arbeitsstunden (Kontaktlektionen und Selbststudium zusammen) umfassen und
- die zugehörigen Leistungsnachweise erfolgreich erbracht wurden.

Die Bewertungsmodalitäten sind bei den Kooperationspartnern zu erfragen.

8. Präsenz

Es gilt eine Präsenzpflcht von mindestens 80% pro Modul. Bei gewissen Kursen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100% verlangen (siehe Modul- und/oder Kursbeschreibungen). Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss §17 der Rahmenstudienordnung) anerkannt.

Die Studienleitung behält sich vor, bei mangelnder Präsenz zusätzliche Vorgaben zu machen.

9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zum Lehrgang beinhaltet die Anmeldung für das Modul 1 „Strukturen, Prozesse und Instrumente der Aufgabenerfüllung“ sowie die zugehörigen Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

10. Abschluss

Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn gesamthaft 12 Credits aus den Modulen gemäss Modulplan erworben sind.

11. Abschlussbewertung

Die Note der Abschlussbewertung (Abschlussnote) ergibt sich aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan.

Die Abschlussnote wird auf Viertelpnoten gerundet.

12. Abschlussdokumente

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs wird von der ZHAW das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies in Public Management und Führung“ verliehen.

Der Absolvent bzw. die Absolventin erhält ein Zeugnis mit folgenden Inhalten:

- Besuchte Module mit den erworbenen Credits,
- Modulbewertungen.



13. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Studienordnung vom 11. März 2014.

14. Übergangsbestimmung

Teilnehmende, welche den Lehrgang CAS in Public Management unter der Studienordnung vom 11. März 2014 aufgenommen und nicht bis 30. Juni 2016 abgeschlossen haben, werden für das weitere Studium dieser Studienordnung unterstellt.